



MITTEILUNGSBLATT



Gemeinde Giffers

Nr. 142

7. Juli 2018

Tel.-Nr.: 026 418 26 26
Fax: 026 418 17 57

E-Mail: gemeinde@giffers.ch
Internet: www.giffers.ch

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 19.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr
Vor Feiertagen	08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr



1. August-Feier

Die offizielle 1. August-Feier 2018 der Gemeinden Giffers und Tentlingen findet dieses Jahr am **Mittwoch, 1. August ab 19.00 Uhr** auf dem Schulhausplatz der Primarschule in Giffers statt. Bei schlechtem Wetter wird der Anlass in die Sporthalle verlegt.

Die offizielle Einladung wird vorgängig allen Haushalten als Rundschreiben zugestellt.



Vorwort und Gemeindemitteilungen
Mitteilungen von Dritten

Seiten 01 - 11
Seiten 12 - 16

Freundliche Grüsse

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Giffers

... aus dem Gemeindehaus

Vorwort des Ammanns

**Sehr geschätzte Damen und Herren
Liebi Güfferschnerin u Güfferschner**

Das laufende Kalenderjahr hat seine erste Hälfte bereits hinter sich. Ganz im Sinne des dänischen Philosophen und Theologen Søren Kierkegaard (1815 bis 1855) blicken wir kurz zurück um uns anschliessend nach der Sommerpause der zweiten Jahreshälfte zu widmen:



**«Das Leben kann nur in der Schau nach rückwärts
verstanden,
aber nur in der Schau nach vorwärts gelebt werden.»**

Betrachtet man die Zeitspanne zwischen dem Jahresbeginn 2018 und der nun anstehenden Sommerpause, standen unter anderem die folgenden Aktivitäten des Gemeinderates auf dem Programm: Während dieser Zeit traf sich der Gemeinderat zu insgesamt 13 Gemeinderatsitzungen. Dabei wurden, nebst vielen anderen ordentlichen Geschäften (beispielsweise Bearbeitung von Korrespondenzen und Rechnungen, Vorberatungen für Delegiertenversammlungen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen), 26 Baugesuche im vereinfachten oder im ordentlichen Verfahren behandelt. Weiter kam der Gemeinderat Ende April zu einer Klausurtagung zusammen. Diese hatte das Ziel den Blick gemeinsam nach vorne zu richten und die Weichen für die kommenden Jahre bis Ende der Legislatur zu stellen. Abgerundet wurde das erste Halbjahr durch den Neuzuzügeranlass der Gemeinde Giffers vom 05. Mai und durch das Gemeindeduell «schweiz.bewegt» vom 03. und 06. Mai.

Ein wichtiger und aus meiner Sicht richtiger Entscheid war die Schaffung des neuen und gemeinsamen Primarschulkreises der Gemeinden Giffers, Tentlingen und St. Silvester (PS GTS) ab dem Schuljahr 2018/2019. Wir sind überzeugt, dass dieses Konstrukt als solider Grundstein im Sinne der drei Gemeinden und zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler betrachtet werden darf. An dieser Stelle danke ich den abtretenden Mitgliedern der bisherigen Schulkommission für ihr engagiertes Wirken. Der neu geschaffene Elternrat des neuen Schulkreises hat sich im Juni konstituiert und die neue Schulkommission der PS GTS hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

Sicherlich wird die zweite Jahreshälfte durch die bereits angelaufene Revision der Ortsplanung und den Budgetierungsprozess für die nächste Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2018 geprägt. Mit diesen beiden Geschäften werden die Weichen zum Teil weit über die nächste Jahreswende gestellt.

Im Namen des Gemeinderates, der Gemeindeangestellten der Verwaltung und der technischen Dienste wünsche ich allen eine besonders entspannte Sommerzeit; möglichst frei vom hektischen Alltagsstress und einen erlebnisreichen Sommerurlaub.

Im Juli 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Neuhaus Othmar', written over a faint circular stamp.

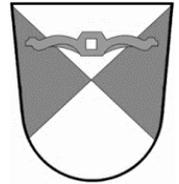
Neuhaus Othmar
Ammann Giffers



GEMEINDEMITTEILUNGEN



Patrouilledienst Giffers-Tentlingen



Wir sind dringend auf weitere Personen angewiesen, die beim Patrouilledienst mithelfen!

Der Verkehr nimmt immer mehr zu. Um gefährliche Situationen zu vermeiden und die Sicherheit auf dem Schulweg bestmöglich zu gewährleisten, braucht es einen lückenlosen Patrouilledienst.

Vor allem morgens vor der Schule (07:15 - 07:45 Uhr) brauchen wir unbedingt noch freiwillige Leute.

Auch Grosseltern, Tanten, Onkel, Bekannte - alle sind willkommen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Bitte melden Sie sich bei:

Sybille Challande

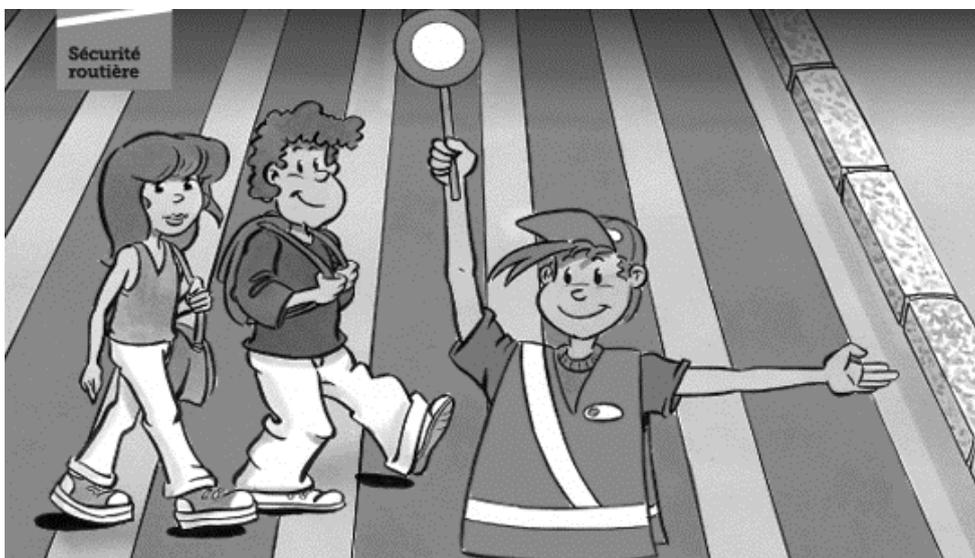
sybjungo@hotmail.com

079 717 35 89

Anja Brügger

anja.puerro@hotmail.com

079 200 53 72

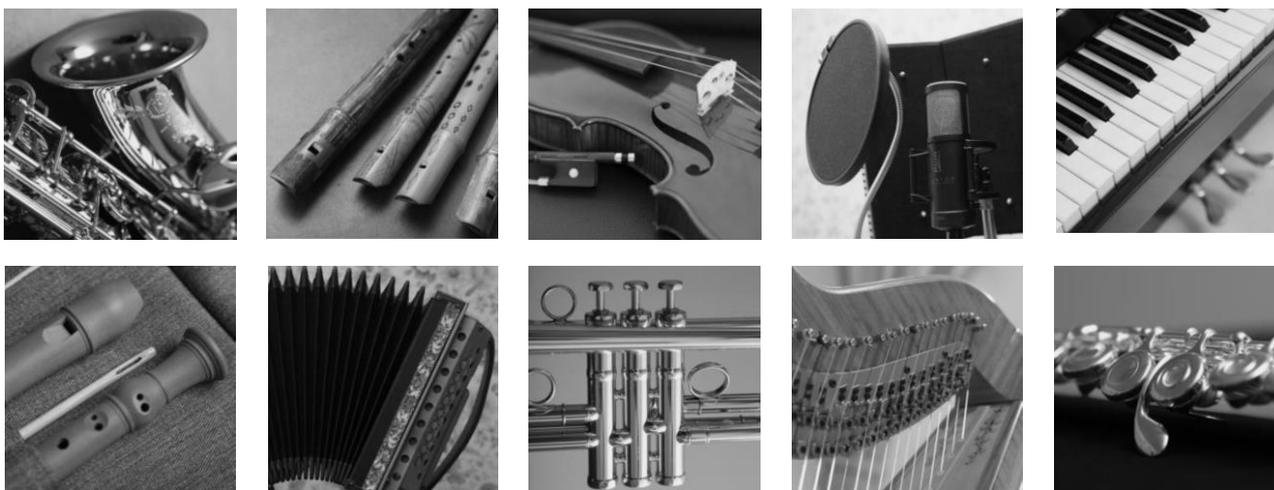


Musikschule Giffers-Tentlingen: Musikunterricht für Erwachsene

Gerne weisen wir darauf hin, dass die Musikschule Giffers-Tentlingen auch Musikunterricht für Erwachsene anbietet. Es können Kurse (auch Schnupperkurse möglich) für folgende Instrumente besucht werden:



Musikschule
Giffers & Tentlingen 



Weitere Informationen stehen Ihnen auf der Homepage www.giffers.ch, unter der Rubrik Musikschule, zur Verfügung. Auch können Sie Informationen zum Angebot "Musikunterricht für Erwachsene" auf der Gemeindeverwaltung Giffers unter 026 418 26 26 einholen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und grüssen Sie freundlich.

Einwohnerkontrolle: Zu- und Wegzüge sowie Adressänderungen

Nicht nur Zu- und Wegzüge, sondern auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht anmelden. Auch werden Adressänderungen nicht immer mitgeteilt. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Meldungen **gesetzlich vorgeschrieben** und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986, Art. 5 ff).

Wir bitten folgende Punkte zu beachten:

1. **Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.** Zuzüger haben den Heimatschein, die Krankenkassen- und die Hausratspolice, Wegzuger die Niederlassungsbewilligung abzugeben beziehungsweise vorzuweisen.
2. Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innert 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für die, im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder.
3. Wochenaufenthalter sind verpflichtet einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimat- ausweises der Heimatschein zu hinterlegen.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle Giffers allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden.

Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

Kehrichtabfuhr

Immer wieder kommt es vor, dass Haus- oder Wildtiere Kehrichtsäcke, welche vorzeitig am Strassenrand deponiert sind, über Nacht aufreissen. Wir bitten daher, den Kehricht erst in der Frühe am Tag der Kehrichtabfuhr, im Regelfall am Mittwoch, an den Strassenrand zu stellen. Sie helfen so unnötige Mehrarbeit und unschöne Bilder entlang von Strassen zu vermeiden.

Wir danken für Ihre wertvolle Mithilfe.



Betreibungsregistrauszug via Internet bestellen und bezahlen

Über die Internetseite www.fr.ch/bestellen kann der Betreibungsregistrauszug bestellt und mittels Kreditkarte auf einem gesicherten System bezahlt werden. Die elektro-nische Bestellung erspart den Besuch am Schalter des Amtes. Die Bescheinigung wird Ihnen innert drei Arbeitstagen auf dem Postweg zugesandt.

Abwasserkanalisationen: Aufruf an die Bevölkerung

Nach den starken Regenfällen in den vergangenen Wochen ist es in einigen Abwasserleitungen zu Rückstaus oder gar Überschwemmungen gekommen, was unangenehme Reinigungsarbeiten nach sich zog. Ursachen dieser Staus sind teils Ablagerungen aus der Natur, sehr oft aber auch durch Menschen verursachte Rückstände, welche problemlos vermieden werden können.

Babywindeln, Hygienebinden sowie Feuchttüchlein dürfen auf gar keinen Fall in der Toilette entsorgt werden!

Dies sind unter anderem die Verursacher der genannten Rückstaus.

Wir möchten alle Grundeigentümer daran erinnern, dass die Reinigung der Abflussrohre eine wichtige Aufgabe ist, die regelmässig durchgeführt werden muss und zum Nutzen der Allgemeinheit dient.

Wir zählen auf Ihre Verantwortung und Rücksichtnahme zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

Pässe und Identitätskarten

Die definitive und flächendeckende Einführung des elektronischen Passes (Pass 10) wurde umgesetzt.

Pässe: Was hat sich geändert?

Es ist nur noch der biometrische (elektronisch gespeichertes Gesichtsbild und digitale Fingerabdrücke) Pass 10 erhältlich. Bestellungen sind ausschliesslich beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum, rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, möglich.



Identitätskarten: Was ändert sich?

Identitätskarten können weiterhin bei der Gemeindeverwaltung oder neu auch beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum in Granges-Paccot beantragt werden.

Bestellungen vom Kombiangebot (Pass und Identitätskarte) sind **ausschliesslich** beim Sektor Schweizerpässe – Biometriezentrum, rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, einzureichen.

Preise und Gültigkeitsdauer

	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder (0-18 Jahre)
Biometrischer Pass (Pass 10)	CHF 145.00	CHF 65.00
Identitätskarte	CHF 70.00	CHF 35.00
Kombiangebot	CHF 158.00	CHF 78.00
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre

Auch nach Einführung des neuen Passes 10 sind alle vorgängig ausgestellten Pässe bis zum Ende der Laufzeit gültig. Wer einen gültigen Pass besitzt, muss also nicht sofort einen Neuen besorgen. Allerdings gilt zu beachten, dass jedes Land seine eigenen Einreisebestimmungen festlegt und daher unterschiedliche Anforderungen an den Pass bestehen.

Weitere Informationen sind unter www.schweizerpass.ch zu finden.

Feuern im Freien: Verbrennung von natürlichen Abfällen durch Private



Das Umweltschutzgesetz [1] verbietet grundsätzlich, Abfälle im Freien zu verbrennen. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt: einerseits wird eine beträchtliche Menge Feinstaub (PM10) freigesetzt, der zu Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege führen kann, und andererseits entstehen für die Bevölkerung oft Belästigungen. Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, d.h. Kehrlichtverbrennungsanlagen, ist verboten.

Prioritärer Entsorgungsweg für Feld- und Gartenabfälle

Die Äste können **zu Haufen aufgeschichtet werden**, so werden Verstecke für nützliche Kleintiere wie z.B. Igel geschaffen. Sonst ist **Häckseln** und/oder **Kompostieren** organischer Abfälle die beste Entsorgung bzw. Wiederverwertung, da die Nährstoffe so wieder zurück in den Boden geführt werden. Können Wald-, Feld- oder Gartenabfälle nicht vor Ort verwertet werden, so sind sie einer bewilligten Anlage (z.B. regionale Kompostieranlage) zuzuführen. Die Gemeinden können über die Grünabfallsammlung Auskunft geben.

Sonderfall: Verbrennen von kleinen Mengen trockener Grünabfälle ausserhalb einer Verbrennungsanlage (Art. 26b LRV [3])

In diesen Fällen sind die Beeinträchtigungen, insbesondere für die Nachbarschaft, auf ein Minimum zu beschränken (**nur schwache und kurz dauernde Rauchentwicklung**). Dabei sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- Es dürfen nur **kleine Mengen von natürlichen** Abfällen, die von der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen, verbrannt werden. Die Abfälle dürfen **nicht** mit Plastik, Verpackungsmaterial, Müll oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung sehr toxische Schadstoffe wie die krebserregenden Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und finden sich dann in der Nahrungskette wieder!
- Abfälle, die im Freien verbrannt werden sollen, müssen genügend trocken sein, so dass bei deren Verbrennung nur wenig Rauch entsteht.
- Das trockene Material muss **locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden**. Das Feuer muss überwacht werden, damit eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen stattfindet und einen Mottbrand vermieden wird.
- Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Stroh, wenig Zeitungspapier oder Ähnliches benutzt werden. **Die Verwendung von Altöl, Pneu, Plastik, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten** (Freisetzung von Schadstoffen, siehe oben).
- Bei meteorologischen Inversionslagen ist auf das Verbrennen von natürlichen Abfällen zu verzichten und bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.

Rechtliche Grundlagen:

[1] Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 30c Abs. 2

[2] Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), Art. 33a

[3] Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a und 26b

Weitere Informationen: <http://www.fr.ch/sen/de/pub/dokumentation/luft.htm>

Lärmbelästigungen

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne laden wir die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**
Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.
- **Radio- und TV-Lautstärke**
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.
- **Motorfahrzeuge**
Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!
- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**
Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.
http://www.fr.ch/pol/de/pub/waffen_sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnik.htm
- **1. Augustfeuer und -knallkörper**
Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm) Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mitteln begegnet werden, dies insbesondere, wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Art. 684 ZGB verbietet übermässige Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn. Dies bedeutet, dass der Nachbar keinen übermässig lauten Lärm produzieren darf.

- **Umweltschutzgesetz (USG)**

Art. 61 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**

Art. 5 SLV bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**

Gemäss Art. 12 lit. a EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft dankt Ihnen das Oberamt des Sensebezirks und der Gemeinderat.

Lageranlagen für Schadstoffe

Lageranlagen für Schadstoffe

Information für die Inhaberinnen und Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, Diesel oder Benzin

Um Gewässerverschmutzungen zu vermeiden, ist eine regelmässige Kontrolle solcher Anlagen unerlässlich.

Eine Kontrolle alle 10 Jahre ist vorgeschrieben:

- > wenn sich die Anlage in einer Grundwasserschutzzone (Zonen S) befindet; die Kontrollaufforderung wird vom Amt für Umwelt verschickt;
- > wenn es sich um einen mittelgrossen Tank (> 2000 Liter) in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich (A_u) handelt; die Kontrollaufforderung wird von Ihrer Gemeinde verschickt.

Solche Anlagen sind bewilligungspflichtig (Art. 19 Abs. 2 GSchG und 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV) und müssen mindestens alle 10 Jahre durch eine Fachperson kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 3 GSchG und 32a Abs. 1 GSchV).

Eine Kontrolle alle 10 Jahre wird empfohlen:

- > wenn sich die Anlage nicht in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich befindet (Bereich üB);
- > wenn es sich um einen Kleintank handelt (451 bis 2000 Liter), der sich im Bereich A_u befindet.

Die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung unterstehen der Verantwortung der Inhaberinnen bzw. des Inhabers der Anlage (Art. 22 Abs. 1 GSchG).

Die Liste der Fachbetriebe steht auf der Webseite des Verbands für Gewässerschutz und Tanksicherheit CITEC Suisse zur Verfügung.

www.citec-suisse.ch.

Nach Artikel 70 Abs. 1 Bst. b GSchG wird der Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, der nach diesem Gesetz die notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen vorsätzlich nicht erstellt hat oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr von Verunreinigung schafft, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Abs. 2). Ausserdem gehen die im Rahmen einer Verunreinigung oder Gefahr einer Verunreinigung anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

Auskunft



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Umwelt AfU

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02

sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Ansprechpartner

Brunnenmeister	Kolly Heribert	<i>Geschäft</i>	026 418 11 53
		<i>Mobile</i>	079 342 29 35
Gemeindeforstwart	Kolly Patrick	<i>Privat</i>	026 418 29 75
		<i>Mobile</i>	079 213 98 17
Örtlicher Landwirtschafts- verantwortlicher	Marro Christian	<i>Privat</i>	026 418 19 62
		<i>Mobile</i>	079 596 78 76
Fachperson für Pflanzenschutz	Schöpfer Stefan	<i>Mobile</i>	079 773 34 85
Pilzkontrollstelle der Gemeinde Giffers	Gilgen Jean-Joseph	<i>Privat</i>	026 436 29 31
Wildhüter und Fischereiaufseher	Riedo Pascal	<i>Mobile</i>	079 826 53 27

Dorf-Grümpelturnier des FC Giffers-Tentlingen**Freitag bis Sonntag, 20. bis 22. Juli 2018**

in der Stersmühle in Tentlingen

Weitere Infos unter <http://www.fc-gt.ch/gruempelturnier.html>**Sitzungspause des Gemeinderates**

Für den Sommer 2018 hat der Gemeinderat seine Sitzungspause wie folgt festgelegt:

09. Juli 2018 bis 18. August 2018

Sämtliche Geschäfte werden daher erst wieder ab dem 20. August 2018 behandelt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für das entgegengebrachte Verständnis.

Der Gemeinderat und
die Gemeindeangestellten
wünschen der ganzen
Bevölkerung schöne
und erholsame
Sommerferien.



MITTEILUNGEN VON DRITTEN

GESUCHT: SÄNGERINNEN UND SÄNGER

Haben Sie Freude an Musik und Gesang? Haben Sie schon einmal die Lust verspürt, mitzumachen, wenn Sie ein Konzert besucht haben oder im Radio bekannte Chorlieder gehört haben? Jetzt haben Sie die Gelegenheit dazu!

Unser Chor bietet allen Interessierten die Möglichkeit, die Freude am Gesang gemeinsam zu erleben. Wir sind nicht nur überzeugt, dass gemeinsames Singen gut tut und Freude macht, sondern auch, dass jede und jeder singen kann. Notenkenntnisse sind nicht notwendig.

Es ist uns ein Anliegen, auch in Zukunft unseren Beitrag zum kirchlichen und kulturellen Leben in der Pfarrei zu leisten. Dies wird jedoch nur möglich sein, wenn unser Verein immer wieder neue Sängerinnen und Sänger gewinnen kann.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne laden wir Sie zu einer Probe ein, wo Sie einfach mal zuhören und schnuppern können. Wir proben jeweils am Donnerstagabend von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Melden Sie sich beim Präsidenten oder Dirigenten.

**Präsident: Peter Haenggi, Harzerweg 1, 1735 Giffers
Tel: 026 418 23 64 / peter.haenggi54@bleuwin.ch**

**Dirigent: François Pidoud, Route de la Brèteneire 46, 1634 La Roche
Tel: 079 425 41 11 / fran.pidoud@yahoo.fr**

Cäcilienverein



Giffers-Tentlingen

Fahrdienste für Menschen mit eingeschränkter Mobilität



Suchen Sie einen Transport z.B. für einen Arzt-, Spital- oder Therapietermin, an einen Kurs, eine kulturelle Veranstaltung oder an eine Privatadresse?

Eine **Übersicht zum Angebot im Sensebezirk** mit Verfügbarkeiten, Konditionen und Kontaktmöglichkeiten für eine Reservation finden Sie unter **www.sensemobil.ch**

Kursausschreibung



Zufrieden und aktiv trotz chronischer Krankheit

Kursausschreibung

Haben Sie eine chronische Erkrankung, z.B. der Lungen- und Atemwege, Rheuma oder Diabetes? **Wollen Sie trotz Schmerzen und Schwierigkeiten aktiv bleiben und am Leben teilhaben?** In diesem Kurs erhalten Sie während vier Nachmittagen im November 2018 Informationen und Tipps zu Themen wie

- Umgang mit Schmerz, Müdigkeit und Erschöpfung
- Körperliche Aktivität und Ernährung
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen
- persönliche Zielsetzungen



Der Kurs besteht aus vier Modulen (vier Nachmittage). Er wird geleitet von Iris Häussler (Pflegefachfrau/Atemtherapeutin) und Corinne Zosso (Kommunikation)

jeweils am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

6. November, 13. November, 20. November und 27. November 2018

Kursort: HFR Spital Tafers, Saal Maggenberg (Erdgeschoss)

Kursgeld: Fr. 60.- (für Mitglieder SPITEX Sense oder Lungenliga Freiburg: Fr. 50.-)

Maximale Teilnehmerzahl: 16 Personen

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, bitte bis am 2. November 2018 an SPITEX Sense, Spitalstrasse 1, 1712 Tafers

Tel. : 026 419 95 55, Fax : 026 419 95 50, Mail: info@spitexsense.ch, www.spitexsense.ch

Open-Air Kino Plaffeien



Programm:

- SA, 4. August: Black Panther (D)
- SO, 5. August: Wunder (D)
- MO, 6. August: Red Sparrow (D)
- DI, 7. August: Game Night (D)
- MI, 8. August: Peter Hase (D)
- DO, 9. August: Three Billboards Outside Ebbing, Missouri (Edf)
- FR, 10. August: Love, Simon (D)
- SA, 11. August: The Post - Die Verlegerin (D)

Homepage: www.openairkino-plaffeien.ch

Allgemeines: Die Vorstellungen beginnen jeweils beim Eindunkeln (ab ca. 21 Uhr). Die Abendkasse ist ab 19 Uhr geöffnet. Die Plätze sind nicht nummeriert und Platzreservierungen werden nicht entgegengenommen. Es sind rund 200 gedeckte Plätze verfügbar, jedoch ohne Garantie. Die Filme werden grundsätzlich bei jeder Witterung gezeigt. Denken Sie daran, warme und allenfalls wetterfeste Kleidung mitzunehmen.

Standort: Das Open-Air Kino Plaffeien findet auf dem Platz der **Orientierungsschule in Plaffeien** statt.

Vorverkauf: Vergünstigte Eintritts-Billette können online unter www.eventfrog.ch oder über den Vorverkauf bei den Gemeindeverwaltungen Plaffeien und **Giffers** sowie bei Futec-it GmbH in Plaffeien bezogen werden.

Eintrittspreise

Vorverkauf		Abendkasse	
Erwachsene	Fr. 15.00	Erwachsene	Fr. 17.00
Kinder bis 16 J.	Fr. 12.00	Kinder bis 16 J.	Fr. 14.00

Vergünstigung: Mitglieder von frivents und O.S.K.A.R. erhalten gegen Vorweisung ihres Mitgliederausweises eine Reduktion von Fr. 3.00



Fussballclub Giffers-Tentlingen
1735 Giffers

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank Sense-Oberland

Ist Ihr Kind verrückt?

Fussballverrückt?

Oder hat es Fieber?

Fussballfieber?

JA?

***Dann suchen wir genau
Ihr Kind !!!***

Fussballbegeisterte **Knaben** und **Mädchen** sind beim FC Giffers - Tentlingen herzlich willkommen. Die Kinder werden im Fussballjahr 2018/2019 in folgende Alterskategorien eingeteilt:

Fussballschule	2012/2013	1 Training/Woche (Samstagvormittag)
Junioren F	2010/2011	1 Training/Woche, ca. 14 Turniere/ Jahr
Junioren E	2008/2009	2 Trainings/Woche, +20 Spiele und +-3 Turniere

Das Fussballjahr dauert jeweils von August bis Juli. Es wird unterteilt in eine Herbst- und in eine Frühlingrunde. Der FC Giffers-Tentlingen versteht sich als **Ausbildungsstätte**, die eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet und für Ihr Kind eine wertvolle Lebensschule bedeutet.

Weitere **Auskünfte** und **Anmeldung bis am 20.07.2018**, beim Kinderfussballverantwortlichen des FC Giffers–Tentlingen:

AEBY Markus, 1735 Giffers, Grottenweg 23, 1735 Giffers
Tel. Nr. 076 283 16 14, Markus.Aeby@gmx.ch